

## **Bedingungen für die Förderung der Ausbildung zur Trainerin / zum Trainer E-Sport C-Lizenz**

### **Präambel**

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert die Ausbildung zur Trainerin und zum Trainer E-Sport C-Lizenz. Mit insgesamt 600 Euro pro Ausbildungsplatz (begrenzte Verfügbarkeit). Diese Förderung erfolgt, da das Land NRW ein Interesse daran hat den E-Sport im Land zu professionalisieren und dabei zu unterstützen, dass gut qualifizierte Personen die Aufsicht über die E-Sportlerinnen und E-Sportler in den Vereinen und Organisationen des Landesverbandes für E-Sport Nordrhein-Westfalen (e-sport.nrw) führen. Mit dieser Förderung geht einher, dass es Mitgliedern des e-sport.nrw erleichtert wird eigenes Personal zu qualifizieren und somit qualitativ hochwertige E-Sport-Angebote schaffen können. Da diese Förderung jedoch keinen Selbstzweck darstellt, sondern die E-Sport-Landschaft in NRW nachhaltig mitentwickeln soll, ist die Förderung an einige Bedingungen gebunden, welche die zu fördernde Person zu erfüllen hat.

### **Förderbedingungen**

1. Die zu fördernde Person muss die Voraussetzungen zur Teilnahme an der Ausbildung zur Trainerin / zum Trainer E-Sport C-Lizenz der Akademie des Bundesverbandes erfüllen.
2. Die zu fördernde Person muss Mitglied in einer Mitgliedsorganisation des e-sport.nrw sein und durch diese entsendet werden (Entsendungsbeschluss durch die Organisation notwendig).
3. Die zu fördernde Person verpflichtet sich anschließend an ihre Ausbildung zur Trainerin / zum Trainer E-Sport C-Lizenz in einem 36 Monatszeitraum für mindestens 24 Monate als Trainerin / Trainer in NRW tätig zu sein. Hierüber hat die zu fördernde Person einen Nachweis gegenüber dem e-sport.nrw in Form einer Tätigkeitsbestätigung der jeweiligen Organisation zu führen.
4. Die zu fördernde Person verpflichtet sich an allen Ausbildungsabschnitten der E-Sport C-Lizenz teilzunehmen und mit redlichem Bemühen dazu beizutragen, die Lizenz erfolgreich zu erwerben.
5. Die zu fördernde Person schließt einen Fördervertrag mit e-sport.nrw, welcher alle relevanten Rechte und Pflichten festschreibt.

#### **Kontakt:**

info@e-sport.nrw  
www.e-sport.nrw

#### **Bankverbindung:**

IBAN: DE25 8306 5408 0005 2116 97

### Kontrolle und Konsequenzen bei Pflichtverstößen

1. Die ESBD-Akademie meldet dem Landesverband für E-Sport Nordrhein-Westfalen nach Abschluss der Trainerausbildung die Teilnahme der geförderten Personen. Personen, welche die Ausbildung nicht bestehen und die Trainer C-Lizenz somit nicht erworben haben, müssen die Fördersumme nicht zurückzahlen, sind jedoch von einer erneuten Förderung ausgeschlossen.
2. Die geförderte Person hat dem Landesverband für E-Sport Nordrhein-Westfalen anzuzeigen, wenn sie vor Absolvierung der 24 Monate als Trainerin / Trainer das Bundesland Nordrhein-Westfalen verlässt und nicht mehr für eine NRW ansässige Organisation als Trainerin / Trainer tätig ist.
3. Der Landesverband prüft dann im Einzelfall, ob die Pflichten durch die geförderte Person verletzt wurden und ob die Fördersumme, ggf. auch anteilig zurückgefordert werden muss. Ein Wechsel der Organisation innerhalb von NRW durch die geförderte Person ist förderungsunschädlich. Bei einem Wechsel außerhalb von NRW wird die Fördersumme zu je 1/24 der Fördersumme pro Monat, welche die geförderte Person die Mindestzeit von 24 Monaten als Trainerin oder Trainer in NRW unterschreitet, zurückgefordert. Die Rückforderung wird seitens des Landesverbandes an die geförderte Person gestellt und ist sofort fällig. Der Landesverband verrechnet eventuelle Rückzahlungen am Ende eines Kalenderjahres mit den Fördermitteln des Landes.
4. Eine Rückforderung der Fördersumme kann auch erfolgen, wenn die geförderte Person sich innerhalb der ersten zwei Jahre nach Ausbildungsabschluss in besonderer Weise als untragbar für die Ausübung eines Amtes als Trainerin oder Trainer zeigt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn relevante strafrechtliche Taten (bspw. sexuelle Nötigung, Gewalt gegen Schutzbefohlene, extremistische Umtriebe) in Bezug auf die Tätigkeit als Trainerin oder Trainer nachgewiesen werden oder die Person aufgrund eigenen Fehlverhaltens nicht in der Lage ist als Trainerin oder Trainer tätig zu sein, da beispielsweise ein Umgangsverbot mit minderjährigen Personen oder eine Haftstrafe gegen die Person verhängt wurde. Die Entscheidung dazu fällt das Präsidium des e-sport.nrw im jeweiligen Einzelfall.

**Kontakt:**

info@e-sport.nrw  
www.e-sport.nrw

**Bankverbindung:**

IBAN: DE25 8306 5408 0005 2116 97